

Besucher-Regelungen für die Rotenburger Werke



Aufgrund der derzeitigen 7-Tage-Inzidenz von unter zehn passen die Rotenburger Werke ihre Regelungen für Besuche der Situation an.

Selbstverständlich kann ein Besuch bei uns unter Berücksichtigung folgender Punkte stattfinden:

- Eine vorherige Anmeldung ist nötig.
- Eine Händedesinfektion ist durchzuführen.
- Während des Aufenthaltes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sowie zum Einhalten des Abstandgebots.
- Ausnahmeregelung:
- Auf das Einhalten des Mindestabstands sowie das Tragen einer medizinischen Maske kann verzichtet werden, wenn der Kontakt zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen mit Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis erfolgt.
- Unter diesen Voraussetzungen kann während eines Besuches auch gegessen und getrunken werden.
- Die Besuche können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohngruppe stattfinden.
- Eine Beschränkung der Besucheranzahl gibt es nicht.
- Ein Schnelltest ist nicht erforderlich, das Angebot zur freiwilligen Tests besteht weiterhin. Testzeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.
- Für Ihren Besuch füllen Sie bitte das Kontaktformular aus. Den Vordruck erhalten Sie auf der Homepage oder in den jeweiligen Bereichen. Ihre Daten werden für drei Wochen aufgehoben und danach vernichtet. Der Besuch ist nur für Besucher*innen möglich, die ihre Kontaktdaten dokumentieren lassen.
- Bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht zulässig.
- Der Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch Instituts hinweisen, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig.
- Wenn nicht alle beteiligten Personen einen Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis vorlegen können, gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sowie das Einhalten des Abstandgebots.

Gesonderte Regelungen für externe Dienstleister/ körpernahe Dienstleister

- mit Impfnachweis oder Genesenen-Nachweis: Das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Kontakt zu Dritten ist verpflichtend.
- ohne Impfnachweis oder Genesenen Nachweis: Testpflicht an drei Tagen in der Woche (in der Fachpflege-Einrichtung täglich). Das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie das Tragen einer FFP2-Maske bei Kontakt zu Dritten ist verpflichtend.

08.07.2021

ROTENBURGER WERKE

Angebote für Menschen
mit Behinderung

Lindenstraße 14
27356 Rotenburg (Wümme)
www.rotenburgerwerke.de

Im Verbund der Diakonie 
